

Oberbürgermeister  
der Stadt Mannheim  
Herrn Dr. Peter Kurz  
Rathaus, E 5  
68159 Mannheim

Tel.: +49 621 293-9405  
Fax: +49 621 293-9536

fdp@mannheim.de  
www.fdp-mannheim.de

18. März 2015

## ANFRAGE zum Rechtlichen Rahmen für Aktivitäten von Salafisten in Mannheim

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

in Mannheim kann man regelmäßig am Paradeplatz oder Marktplatz Salafisten beim Verteilen von Koranausgaben beobachten, die zur Vereinigung „Lies!“ gehören. Das Verteilen von Koranausgaben an sich ist kein verfassungsschutzrelevanter Vorgang. Allerdings führen häufig Salafisten diese „Islam-Infostände“ mit dem Ziel durch, Kontakte zu potenziellen neuen Anhängern anzubahnen. Solche Kontakte können im weiteren Verlauf zur Indoktrinierung und weiteren Radikalisierung der Betroffenen führen. Dieser Meinung ist auch der Verfassungsschutz: **„Andererseits sind fast alle in Deutschland bisher identifizierten terroristischen Netzwerkstrukturen und Einzelpersonen salafistisch geprägt bzw. haben sich im salafistischen Milieu entwickelt.“** Rekrutierungen im Rhein-Neckar-Gebiet haben nachweislich zu Ausreisen bzw. Ausreiseversuchen von jungen Männern geführt.

Auch Salafisten müssen für ihre Aktivitäten die rechtlichen Vorgaben beachten.

Wir fragen daher die Verwaltung:

1. Wie beurteilt die Verwaltung diese Situation in Mannheim?
2. Wie viele genehmigte Informationsstände gab es im Jahr 2014?
3. Gibt es eine rechtliche Grundlage, dass diese Verteilaktionen nicht der Stadt gemeldet werden müssen?
4. Welche Möglichkeiten sieht das Rechtsamt, solche nicht gemeldeten Verteilaktionen einzuschränken bzw. zu untersagen, um die Passanten besser zu schützen und ein Anwerben von Jihadisten zu verhindern?
5. Gab es Vorfälle an Schulen oder Jugendeinrichtungen in Mannheim, bei denen radikalisierte Jugendliche beteiligt waren?  
Wenn ja, welche rechtliche Grundlagen gibt es, dies zu unterbinden?

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Birgit Reinemund  
Stadträtin



Volker Beisel  
Stadtrat